

## Satzung für die „Hanseatischer Anleger-Club GbR“ in Hamburg

### § 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft trägt den Namen „Hanseatischer Anleger-Club GbR“ (im folgenden „Club-GbR“ genannt).

### § 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Club-GbR sind Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die der Wissensvermittlung der Gesellschafter (im folgenden „Mitglieder“ genannt) im Bereich der „allgemeinen Wirtschaft und des Finanzwesens“ dienen. Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht und übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Alle Beiträge der Mitglieder sollen komplett für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Haftung der Club-GbR nach außen ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

### § 3 Gründungs- und Geschäftsjahr

Die Club-GbR wurde am 01.10.1996 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Aufnahme und Vertretung der Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme in die Club-GbR erfolgt zum auf dem Beitrittsformular genannten Monatsersten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung und Aufnahme in die Club-GbR begründet oder kann gemäß § 11 begründet werden.

### § 5 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Club-GbR durch Beiträge zu fördern. Der Beitrag zur Gesellschaft beträgt € 12,50 monatlich. Ein Rabatt auf dann € 9,50 ist gemäß zusätzlicher Sondervereinbarung möglich. Der Beitrag ist aus verwaltungstechnischen Gründen nur per Einzugsermächtigung und als Jahresbeitrag möglich. Für im Ausland ansässige Mitglieder kann ein erhöhter Beitrag erhoben werden. Während der „Probemitgliedschaft“ (vgl. § 11) besteht keine Beitragspflicht.

### § 6 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft in der Club-GbR gewährt folgende Rechte: Bezug der Mitgliedszeitschrift „Der Börsianer“, Zugang zu

aktuellen Finanzinformationen auf der HAC-Homepage, kostenlose Teilnahme an den von der Club-GbR ausgerichteten Fachvorträgen sowie Hilfestellung bei der persönlichen Informationsbeschaffung der Mitglieder. Darüberhinaus wird die Club-GbR bemüht sein, weitere Leistungen zu erbringen, soweit ausreichend Beiträge zur Verfügung stehen. Dazu gehören nicht Leistungen, die nach dem KWG erlaubnispflichtig sind.

### § 7 Geschäftsführung

1. Zur alleinigen Geschäftsführung und alleinigen Vertretung in allen Angelegenheiten der Club-GbR sind die Gründungsmitglieder (Herr Michael Arpe, Herr Ralf-Matthias Rückert oder Herr Wolfram Neubrandner) berechtigt. Die Geschäftsführer vertreten die Club-GbR jeweils allein. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis können den genannten Gesellschaftern nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung entzogen werden.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die nicht zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Club-GbR ausgeschlossen.
4. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
  - a) Die Planung, Organisation und Umsetzung der Mitgliedszeitschrift „Der Börsianer“, von Fachvorträgen sowie Maßnahmen, die der persönlichen Informationsbeschaffung bei Aktienfragen der Mitglieder dienen.
  - b) Die Einberufung und Organisation einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 dieses Vertrages.
  - c) Die endgültige Aufnahme von neuen Mitgliedern.
  - d) Der Einsatz der Beiträge zum Gesellschaftszweck.
5. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen des Gesellschaftszwecks alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten vorzunehmen. Ein ausdrückliches Verbot besteht aber für Aufnahme von Krediten oder ähnlichen Verbindlichkeiten.
6. Die Geschäftsführung kann für die Ausführung der Mitgliedschaftsrechte externe Dienstleister in Anspruch nehmen. Gegenüber den externen Dienstleistern ist auf die Haftungsbegrenzung der Club-GbR hinzuweisen.
7. Die Geschäftsführung handelt nach bestem Wissen und Gewissen.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden einmal im Jahr über die Entwicklung der Club-GbR auf einer Mitgliederversammlung in Deutschland informiert. Die Versammlung ist für das erste Quartal eines Jahres einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Einladung hat die Tagesordnung beizuliegen. Eine außerordentliche Versammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich fordern.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
3. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die es schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen kann. Teilnahme-berechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder der Club-GbR.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder anwesend (oder schriftlich vertreten) sind.
5. Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so kann die Geschäftsführung die Stimmabgabe der zu beschließenden Sachverhalte im schriftlichen Verfahren veranlassen (Beilage zur Monatszeitschrift).
6. Beschlüsse kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. (Ausnahmen: Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Club-GbR kommen nur mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Mitglieder zustande).

#### § 9 Vergütung der Geschäftsführer

Für ihre Tätigkeit erhalten die Geschäftsführer keine Vergütung.

#### § 10 Dauer, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Mitgliedschaft im ersten Jahr dauert 15 Monate (incl. Probemitgliedschaft, vgl. § 11), von denen 3 Monate kostenlos sind. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils 12 Monate.
3. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Jahres seit Beitritt kündigen. Die Kündigung muß schriftlich bei der Geschäftsführung der Club-GbR eingehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

4. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Club-GbR, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds zur Folge. Die Club-GbR wird von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt.
5. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft. Ein Rückzahlungsanspruch der Beiträge besteht nicht.

#### § 11 Probemitgliedschaft

1. Auf Antrag kann jede Person „Mitglied auf Probe“ (Probemitgliedschaft) werden. In dieser Zeit erhält das Probemitglied kostenfrei die Mitgliedszeitschrift „Der Börsianer“ und kann die persönliche Hilfestellung der Club-GbR nutzen. An den Fachvorträgen kann gegen einen Kostenbeitrag teilgenommen werden. Der Mitgliederbereich der HAC-Homepage und sonstige Clubleistungen sind nicht enthalten.
2. Die Probemitgliedschaft beginnt zum auf dem Beitrittsformular genannten Monatsersten.
3. Die Probemitgliedschaft wandelt sich automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um, wenn nicht bis zum 15. des zweiten Probemonats schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt dann mit dem Monatsersten des vierten Monats nach Antragstellung und dauert mindestens weitere 12 Monate.

#### § 12 Risikohinweis, Haftungsausschluß

Die Erbringung der Mitgliedschaftsrechte erfolgt unter der Prämisse, dass damit weder Rechts-, Steuer- oder Anlageberatungen erbracht werden.

#### § 13 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

– Ende (Stand: 01.12.2010) –